

Satzung des Fördervereins Haus der Jugend Annweiler

Fassung der Satzung: August 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Haus der Jugend Annweiler e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister Landau eingetragen werden und trägt daher im Namen den Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Diese Aufgabe wird durch die ideelle und materielle Unterstützung der offenen Jugendarbeit in der Stadt Annweiler, insbesondere der Arbeit des „Haus der Jugend“ Annweiler, erreicht. Träger des "Haus der Jugend" Annweiler ist die Stadt Annweiler, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteiunabhängig und überparteilich.

Die Förderung des Hauses der Jugend erfolgt als freiwillige Ergänzung zu den Pflichten des städtischen Trägers und anderen öffentlichen Institutionen.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Der Verein erhält die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er kann zur Durchführung größerer Aufgaben Rücklagen bilden. Über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die in §2 genannten Ziele des Vereins verbindlich anerkennen. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nur in begründeten Fällen kann eine Mitgliedschaft vom Vorstand schriftlich abgelehnt werden. Über einen möglichen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Natürliche Personen welche die volle Geschäftsfähigkeit noch nicht erreicht haben, können nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; eine vierwöchige Kündigungsfrist vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres ist einzuhalten. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder in der Öffentlichkeit vereinschädigend tätig wird. Nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung zur Zahlung des Jahresbeitrags, jeweils im Abstand von zwei Monaten, hat der Vorstand den Ausschluss zu beschließen. Der Ausschluss bedarf einer begründeten schriftlichen Mitteilung, gegen die innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden kann. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder Ausschluss keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen. Das Gleiche gilt auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliedervollversammlung eine Stimme.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines Jahres unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail oder Brief einzuberufen (jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail und Postadresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen). Eine ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über vorliegende Anträge.

Zusätzliche Anträge zur vorgelegten Tagesordnung müssen vor Sitzungsbeginn in dieselbe eingebracht und mehrheitlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und dem Bericht der Revisoren über dessen Entlastung.

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich dem Vorstand vorliegen; sie müssen in der Tagesordnung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer oder der stellvertretende Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers und dessen Vertreter bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten. Sind weder der Protokollant noch der Versammlungsleiter Mitglied des Vorstands, so muss das Protokoll zusätzlich von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unverzüglich einberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; für Beschlussfassung und Protokollführung gilt dasselbe wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwölf Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer (Pressewart)
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Kassenwart
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. den vier Beisitzern
8. zwei Beauftragten des Mitverwaltungsgremiums des Hauses der Jugend

Im Gründungsjahr muss der Vorstand vollständig gewählt werden, danach wird der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der erste und dritte Beisitzer in geraden Jahren gewählt. Stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Kassenwart, stellvertretender Schriftführer sowie zweiter und vierter Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied, dessen Posten in diesem Jahr nicht zur Wahl steht, auf einen freien Posten gewählt, so scheidet er mit Annahme der Wahl von seinem bisherigen Posten aus. Der freigewordene Posten kann durch außerordentliche Wahl in dieser Mitgliederversammlung besetzt werden, die Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit seines Vorgängers.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein, mit Ausnahme der Beauftragten des Mitverwaltungsgremiums des Hauses der Jugend.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre notwendigen Ausgaben erstattet wie es in der Geschäftsordnung geregelt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Verhinderung sämtlicher Schriftführer bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder, die Beschlüsse zu protokollieren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein Nachfolger gewählt wird. Dessen Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit seines Vorgängers.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Verfahrensfragen geregelt sind. Die Leitung des Hauses der Jugend kann nach Absprache mit dem Vorstand an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Es können auch Personen gewählt werden, die nicht anwesend sind, sofern der Vorstandschaft eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Kandidatur vorliegt. Der Vorstand verpflichtet sich den Verein schuldenfrei durch das Geschäftsjahr zu geleiten.

§ 9 Revision

Die zwei Revisoren prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Zwischenprüfungen sind möglich.

Die Revisoren werden alle zwei Jahre bei der ordentlichen Vollversammlung gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist, nach erstmaliger Einladung, beschlussfähig wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Kann die Beschlussfähigkeit bei erstmaliger Einladung nicht hergestellt werden, ist erneut, unter Wahrung der erforderlichen Fristen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen bei der keine Mindestanwesenheit zur Herstellung der Beschlussfähigkeit notwendig ist. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Annweiler, mit der Auflage, die Mittel für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit im Haus der Jugend Annweiler zu verwalten. Sollte das Haus der Jugend Annweiler zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Annweiler, mit der Auflage, es für die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt zu verwenden.

Die Satzung wurde am 08.05.2004 von der Mitgliederversammlung angenommen.

§ 9 der Satzung wurde am 09.04.2005 von der Mitgliederversammlung geändert.

§ 8 der Satzung wurde am 12.02.2012 von der Mitgliederversammlung geändert.

§§ 2 und 3 der Satzung wurden am 18.08.2012 von der Mitgliederversammlung geändert.

Daniel Walter (Vorsitzender)

Tilman Thum (stellv. Vorsitzender)
